

Die GOZ-Ziffer 3300

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Die Gebührennummer 3300 beinhaltet Nachbehandlungsmaßnahmen nach einem chirurgischen Eingriff. Dazu gehören z. B. Tamponieren, Nahtentfernung, Wundverband, Drainagewechsel, Spülung mit desinfizierenden oder wundheilungsfördernden Substanzen u.v.m.

Im Vergleich zur alten GOZ 88 ist die novellierte Ziffer 3300 von der Punktzahl unverändert geblieben, der Verordnungsgeber hat jedoch umfangreiche Änderungen/Ergänzungen in der Leistungsbeschreibung vorgenommen. Die Leistung 3300 GOZ bezieht sich jetzt auf ein Operationsgebiet, das als Raum einer zusammenhängenden Schnitfführung definiert wird. Um mögliche Mengenausweitungen zu begrenzen, wurde die Berechnungshäufigkeit deutlich eingeschränkt.

3300 GOZ – Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbstständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnitfführung)

Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 3300:

Die Leistung nach der Nummer 3300 ist höchstens zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Neben der Leistung nach der Nummer 3300 sind die Leistungen nach den Nummern 3060 oder 3310 nicht berechnungsfähig.

Die 3300 GOZ ist je Sitzung und Wunde berechnungsfähig, jedoch höchstens zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um getrennte Operationsgebiete, also Gebiete mit nicht zusammenhängender Schnitfführung handeln muss. In Fällen, in denen mehrere Nachbehandlungsmaßnahmen an derselben Wunde erfolgen, ist die Nr. 3300 nur einmal je Wunde anzusetzen.

Die Nebeneinanderberechnung der Ziffern 3300 GOZ und Ä 2007 (Entfernung von Nähten und Klammern) an derselben Wunde ist aufgrund teilweiser Leistungsüberschneidung nicht möglich. Das Entfernen von Nähten ist Bestandteil der Nachbehandlungsleistung 3300 GOZ und kann daher nicht noch separat nach der Ä 2007 berechnet werden.

Erfolgen nach einer Wund(Sicht)kontrolle (GOZ-Nr. 3290) weitere Nachbehandlungsmaßnahmen (z. B. Reinigung der Wunde, Nahtentfernung usw.), kann nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer

neben der GOZ-Nr. 3290 die GOZ-Nr. 3300 zusätzlich berechnet werden, auch wenn beide Maßnahmen im selben Wundgebiet erbracht wurden. Die Frage der orts- und sitzungsgleichen Abrechnung der Ziffern 3290 und 3300 ist jedoch nicht unumstritten. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Problematik liegen bisher nicht vor. Solange sich keine andere richtungsweisende Berechnung für die Praxen abzeichnet, sieht die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern den Ansatz der Nummern 3290 und 3300 bei derselben Wunde in derselben Sitzung durchaus als vertretbar an. Wir überlassen es der Entscheidung des einzelnen Behandlers, ob er diese Berechnungsvariante favorisiert, er sollte jedoch auf mögliche Streitigkeiten mit privaten Kostenträgern vorbereitet sein.

Erfolgt eine chirurgische Wundrevisionen in einem anderen Kieferbereich ist die Nr. 3310 zusätzlich berechnungsfähig. Das Stillen einer übermäßigen Blutung nach der Nummer 3060 ist neben der Nummer 3300 an gleicher Stelle nicht berechnungsfähig.

Für Nachkontrollen/Nachbehandlungsmaßnahmen nach parodontalchirurgischen Maßnahmen aus dem Abschnitt E der GOZ (Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums) ist die GOZ-Ziffer 4150 zu berechnen (Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen).

Immer wieder nachgefragt

Frage:

Wie wird eine Lappenoperation am Implantat zur Periimplantitis-Behandlung berechnet?

Antwort:

Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analogposition. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die GOZ-Nr. 4090 bzw. 4100 für angemessen.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat